



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 5. Dezember 2017
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2017 einladen zu dürfen. Es ist zugleich die letzte Einwohnergemeindeversammlung der Amtsperiode 2014/2017. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2017
2. Budget 2018 mit Steuerfuss
3. Kreditabrechnung Bau Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald"
4. Kauf Liegenschaft reformiertes Pfarrhaus, Schulstrasse 40 (Parzelle 362); Verpflichtungskredit
5. Einbürgerungen
6. Gebührenreglement Feuerungskontrollen
7. Verschiedenes

Würenlos, 30. Oktober 2017

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 22. November 2017 - 5. Dezember 2017 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2018 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2017

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 8. Juni 2017 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Budget 2018 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat das Budget 2018 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen. Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Budgets 2018 mit einem reduzierten Steuerfuss von 106 %.

Die Detailzahlen können dem Separatdruck "Budget 2018" (Kurzfassung) entnommen werden. Die Gesamtfassung des Budgets 2018 kann im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert werden. Für Detailfragen stehen der Ressortvorsteher Finanzen oder der Leiter Finanzen gerne auch vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Rückblick / Ausgangslage

Die Verschuldung beträgt per 31. Dezember 2016 Fr. 15'108'868.00. Es zeigt sich, dass die nächsten Jahre für Würenlos finanzintensiv sein werden.

Die aktuell geltenden Finanzkennzahlen, welche vom Gemeinderat im Jahr 2016 erarbeitet wurden, sehen folgende Werte vor:

Minimaler Cashflow:	Fr. 3'000'000.00
Maximale mittlere Investitionen:	Fr. 3'000'000.00
Schuldenobergrenze:	Fr. 20'750'000.00

Sobald der Cashflow tiefer ist als die zu investierende Summe, erhöht sich die Verschuldung. Beim jetzigen Budgetvorschlag liegt der Cashflow bei Fr. 2'456'000.00 und die Investitionssumme bei Fr. 2'285'700.00. Somit sollte es 2018 erneut möglich sein, die Verschuldung etwas zu verringern. Der 2018 erstmals einsetzende neue Finanz- und Lastenausgleich wird Würenlos netto rund Fr. 214'000.00 mehr belasten, was etwas mehr als 1 % der Steuereinnahmen entspricht.

Aktuelle Situation

Grundhaltung des Gemeinderates

Um dem Grundgedanken der Schuldenreduktion nachzuleben, wurde auch beim Budget 2018 wiederum grosser Wert auf ein gutes Ergebnis gelegt. Nötiges wurde budgetiert, nicht Dringendes und Wünschbares verschoben oder gestrichen. Der Gemeinderat ist sich der bevorstehenden schwierigen Jahre bewusst und ist froh, dass die Schuldenlast etwas gedreht werden konnte.

Entwicklung der finanziellen Situation

Die Planungen basieren auf effektiven Zahlen der Vergangenheit und prognostizierten Zahlen der Zukunft. Zentral für die Planungen des Gemeinderates sind zum einen Aussagen zur Entwicklung der Bevölkerungszahl, des Nettoaufwands - wobei hier unterschieden wird zwischen Personalaufwand, Sach- und Betriebsaufwand sowie Transferaufwand (Zahlungen an Kanton und andere Gemeinden) - und zum andern Aussagen zur Entwicklung der Schuldzinsen und der Steuereinnahmen.

Transferaufwand

Diese zum grössten Teil nicht beeinflussbaren Zahlungen, welche die Gemeinde insbesondere an den Kanton zu leisten hat, sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. Der neue Finanz- und Lastenausgleich bringt für Würenlos netto ebenfalls eine zusätzliche Last.

Finanz- und Lastenausgleich

Der neue Finanz- und Lastenausgleich wird nun erstmals umgesetzt. Einige Lasten werden von den Gemeinden an den Kanton übergeben (Zuschlag beim Personalaufwand der Volksschule, öffentlicher Verkehr), andere Posten (Krankenkassenverlustscheine) werden neu von den Gemeinden getragen. Als grösster Posten fällt der neue Finanzausgleich ins Gewicht. Die Gemeinde Würenlos bezahlt neu Fr. 755'000.00 (Budget 2017: Fr. 336'000.00).

Steuereffuss

Der neue Finanz- und Lastenausgleich sieht eine 3 %-ige Steuereffusserhöhung bei den Kantonssteuern vor. Im Gegenzug sollen die Gemeinden ihren Steuereffuss im gleichen Umfang senken. Wie in der Presse bereits zu lesen war, wird dies allerdings nicht überall umgesetzt, was in solchen Gemeinden einer Steuererhöhung gleichzusetzen ist. Der Gemeinderat Würenlos will die Absicht jedoch umsetzen und nimmt bewusst in Kauf, dass sich das Ergebnis verschlechtert (wie erwähnt, beansprucht das neue Modell mehr als 1 % der Steuereinnahmen). Das Budget 2018 ist mit dem reduzierten Steuereffuss von 106 % berechnet.

Steuerentwicklung

Der Gemeinderat budgetiert die Steuereinnahmen grundsätzlich nach den Vorgaben des Kantons. Wie bisher, verfügt Würenlos grundsätzlich über ein gutes Steuersubstrat, sodass hohe Pro-Kopf-Steuern erwartet werden können. Der Trend der leicht sinkenden Steuereinnahmen dürfte sich jedoch fortsetzen. Nichtsdestotrotz weist die Gemeinde Würenlos immer noch eine gute Ausgangslage auf.

Budgetierungsprozess

Bei der Erarbeitung des Budgets wurden sämtliche Positionen auf deren Notwendigkeit überprüft. Es zeigte sich einerseits, dass die Verwaltung das Notwendige zurückhaltend budgetiert hat und andererseits, dass das Sparpotenzial bald ausgereizt ist. Die Grundlast kann nur weiter reduziert werden, wenn wiederkehrende (Dienst-)Leistungen abgebaut werden oder - in geringerem Umfang - keine Ausgaben für zukunftsgerichtete Entwicklungen und Überlegungen gemacht werden.

Budgetkredit

Ersatz Verkehrsfahrzeug

Dieses Ersatzfahrzeug wurde von der Feuerwehr bereits für das Budget 2017 beantragt. Der Gemeinderat entschied damals, das Fahrzeug notdürftig zu reparieren und somit ein weiteres Jahr zu nutzen. Nun ist die Hinterachse allerdings stark in Mitleidenschaft gezogen und es gibt neue Vorgaben, welche eingehalten werden müssen. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat der Budgetierung von Fr. 70'000.00 für ein Ersatzfahrzeug zugestimmt. Wie üblich, erhält die Gemeinde nach erfolgter Anschaffung von der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Subventionsbeitrag in der Höhe von Fr. 24'500.00. Somit liegt die tatsächliche Belastung für die Gemeinde unter Fr. 50'000.00.

Ausblick auf kommende Jahre

In den Folgejahren stehen im Aufgaben- und Finanzplan grosse Investitionen an. Der Gemeinderat ist bemüht, nur Nötiges durchzuführen und gegebenenfalls auch "Nein" zu sagen. Auf das Jahr 2018, welches etwas besser aussieht, werden ab 2019 finanziell stark belastete Jahre folgen.

Fazit

Ein Grossteil der Ausgaben ist durch die Gemeinde nicht zu beeinflussen. Gegen 70 % der Kosten werden durch die Partner (hauptsächlich den Kanton) bestimmt und die Gemeinden haben hier keinen Spielraum. Der Bereich, den die Gemeinde beeinflussen kann, wurde in den letzten beiden Jahren sorgfältig überprüft. Weitere Kürzungen hätten einen Leistungsabbau zur Folge. Würenlos versteht sich als Gemeinde, die ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine hohe Lebensqualität bieten will. Ein weiterer Leistungsabbau widerspricht der eigenen Vorstellung und wird daher vom Gemeinderat nicht empfohlen.

Antrag:

Das Budget 2018 sei mit einem Steuerfuss von 106 % zu genehmigen.

Traktandum 3

Kreditabrechnung Bau Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald"

Der Gemeinderat hat vom Ergebnis der Kreditabrechnung Bau Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald" Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnung geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnung ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 3'431'160.00
Einwohnergemeindeversammlung 5. Juni 2012	
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2012 - 2016	- Fr. 3'044'692.90
Kreditunterschreitung	Fr. 386'467.10
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 2'822'124.25
Einnahmen	Fr. _____ 0.00
Nettoinvestition	Fr. 2'822'124.25
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Kauf Liegenschaft reformiertes Pfarrhaus, Schulstrasse 40 (Parzelle 362); Verpflichtungskredit

Die Liegenschaft Schulstrasse 40 der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde mit dem ehemaligen reformierten Pfarrhaus, dem Annexbau, der Doppelgarage und dem Garten wurde am 30. April 2011 durch die Einwohnergemeinde Würenlos gemietet, um den damals erforderlichen Schulraum sicherzustellen.

Der Mietvertrag wurde am 23. Januar 2012 durch einen Kaufrechtsvertrag ergänzt, welcher den Erwerb der Liegenschaft durch die Einwohnergemeinde Würenlos im Zeitraum von 10 Jahren vorsieht. Damit wollte der Gemeinderat bereits zu diesem Zeitpunkt signalisieren, dass er die Liegenschaft dereinst ins Eigentum der Einwohnergemeinde übernehmen möchte. Gemäss Vertrag bilden zwei unabhängige Verkehrswertschätzungen zum Zeitpunkt der Kaufrechtsausübung die Grundlage für den Kaufpreis. Sollte der Kauf nicht vollzogen werden, würde für die Gemeinde Würenlos eine Konventionalstrafe von Fr. 500'000.00 fällig.

Mit dem Erwerb der Liegenschaft verfolgt der Gemeinderat insbesondere auch zwei strategische Ziele:

- Arrondierung der Zone für öffentliche Bauten in der Umgebung der Gemeindeverwaltung und der Schule
- Flexibilisierung des Raumprogramms für die Schule, die Verwaltung und für weitere öffentliche Dienste

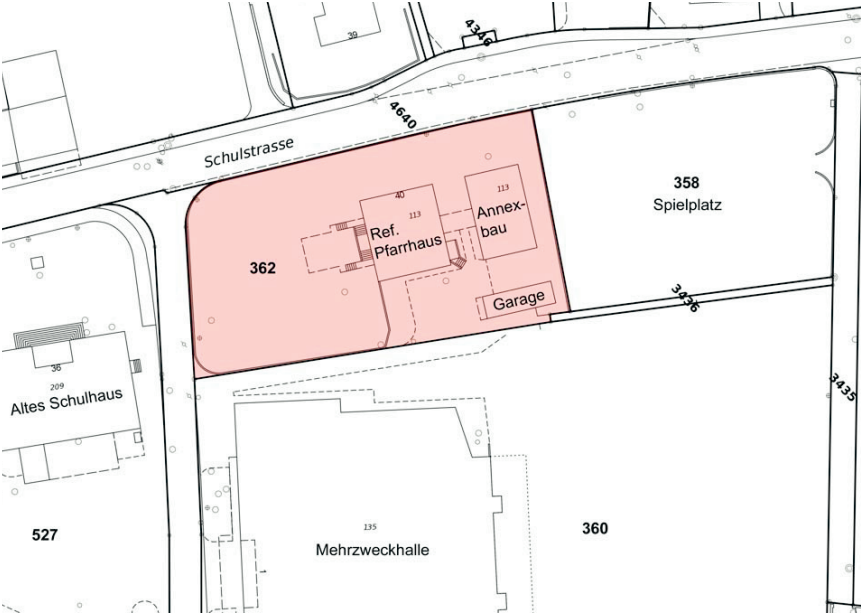
Zum heutigen Zeitpunkt wird die Liegenschaft vorwiegend für schulische Zwecke verwendet. Für die dafür notwendigen baulichen Anpassungen hat die Gemeinde ca. Fr. 600'000.00 (ohne Planungskosten) investiert.

Beschrieb der Liegenschaft

Die Parzelle 362 (Schulstrasse 40) steht heute im Eigentum der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Würenlos. Sie liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Zone ÖB). Das Grundstück weist die stattliche Fläche von 1'805 m² auf. Das Gebäude-Ensemble besteht aus dem ehemaligen Pfarrhaus (aktuell beheizte Nutzfläche ca. 297 m²), dem Annexbau (ca. 130 m²), der Doppelgarage, zwei Aussenparkplätzen und einer grosszügigen Gartenanlage (ca. 1'482 m²). Die Liegenschaft ist über die Gipfstrasse und das "Pfarrwegli" für Motorfahrzeuge bzw. Fussgänger erschlossen.



Pfarrhaus (links) mit Annexgebäude (rechts) und Doppelgarage (vorne rechts)



Die Parzelle 362 weist eine Fläche von 18,05 a auf.

In der Verlängerung der (Pfarrhaus-) Parzelle 362 entlang der Schulstrasse liegt die Parzelle 358, die sich bereits im Eigentum der Einwohnergemeinde Würenlos befindet und aktuell als öffentlicher Spielplatz dient.

Das Pfarrhaus wurde 1884 erbaut und 1997 letztmals durch die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde umfassend renoviert. Es gehört aufgrund seiner historischen Bedeutung, der äusseren Form und Gestaltung zum Inventar der schützenswerten Bausubstanzen der Gemeinde Würenlos.

Der Annexbau (vormals Sekretariat der Kirchgemeinde) und die Doppelgarage wurden 1998 gebaut.

Durch den Neubau des Kirchgemeindehauses hat die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde für das ehemalige Pfarrhaus heute keine Verwendung mehr. Daher möchte sie die Liegenschaft veräussern.

Aktuelle Nutzung

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die aktuelle Nutzung der Liegenschaft durch die Gemeinde Würenlos:

Gebäude	Teilbereich	Nutzung
Pfarrhaus	Erdgeschoss	Kindergartenabteilung Lehrerzimmer Küche 2 x WC
	Obergeschoss	2 x Klassenzimmer für Religionsunterricht (katholisch und reformiert) 1 x Gruppenraum Bad/WC
	Dachgeschoss	Klassenzimmer für Unterstufenabteilung
	Garten	Aussenbereich Kindergarten (Spielplatz)
Annexbau	Erdgeschoss	Mütter- und Väterberatung Spiel- und Gestaltungsraum der Spielgruppe Teeküche WC
	Untergeschoss	(Reserve-) Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Gemeindearchiv
Doppelgarage		Geräteraum (Hauswart MZH / Bauamt)

Zur Liegenschaft gehören zusätzlich zwei Aussenparkplätze und das (isolierte) Dachgeschoss des Annexbaus. Die (gewölbten) Kellerräume des Pfarrhauses mit Ausnahme des Heizungsraumes werden zurzeit nicht genutzt.

Kaufpreis

Der Kaufrechtsvertrag legt fest, dass zum Zeitpunkt der Kaufrechtsausübung zwei unabhängige Schätzungen in Auftrag gegeben werden und sich der Kaufpreis der Liegenschaft aus dem Mittelwert der beiden Verkehrswertschätzungen ergibt. In den Kaufpreisverhandlungen wurde zwischen dem Gemeinderat und der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege vereinbart, dass die von der Gemeinde getätigten wertvermehrenden Investitionen in das ehemalige Pfarrhaus (die in den beiden Schätzungen separat ausgewiesen werden) zu Gunsten der Gemeinde Würenlos in Abzug gebracht werden.

	Schätzung 1	Schätzung 2
Verkehrswert 2017	Fr. 1'873'000.00	Fr. 2'380'000.00
./ . wertvermehrende Investition	<u>Fr. 200'000.00</u>	<u>Fr. 400'000.00</u>
Angepasster Verkehrswert	Fr. 1'673'000.00	Fr. 1'980'000.00

Vereinbarter Kaufpreis: Fr. 1'850'000.00

Der ausgehandelte Kaufpreis nimmt Rücksicht auf die bereits getätigten Investitionen und ist für diese Liegenschaft angemessen. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt erst per 30. Juni 2019, was für die Einwohnergemeinde bedeutet, dass sie die Mittel nicht sofort bereitstellen muss. Im Gegenzug wurde vereinbart, dass sich die Einwohnergemeinde verpflichtet, ab Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses die alleinige Verantwortung bzw. den vollständigen Unterhalt der Liegenschaft zu übernehmen. Die Einwohnergemeinde leistet bis zur Bezahlung des Kaufpreises weiterhin den bisherigen Mietzins für die Gebäulichkeiten.

Da aufgrund bestehender Absprachen zwischen Kirchengemeinde und Einwohnergemeinde die gesamte Liegenschaft bereits heute weitestgehend von der Gemeinde betreut wird, fallen nach dem Erwerb keine zusätzlichen Personalkosten an.

Strategisch wichtige Erweiterung des Gemeindebesitzes

Für den Gemeinderat stand schon bei der seinerzeitigen Anmietung der Gebäude fest, dass der Kauf dieser Liegenschaft für die Einwohnergemeinde Würenlos zweckmässig und von grösserer strategischer Bedeutung ist. Daher ist der Kauf der Liegenschaft auch bereits seit einigen Jahren im Finanzplan berücksichtigt. Der Bedarf seitens der Schule ist auf weitere Sicht gegeben, denn es zeichnet sich auch mittelfristig keine Veränderung, d. h. kein merklicher Rückgang der Schülerzahlen, ab.

Der Erwerb stellt aber nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft eine wertvolle Investition dar. Die Lage der Liegenschaft mit ihrer Nähe zum Verwaltungs- und Schulareal ist geradezu ideal und die Nutzungsmöglichkeiten sind sehr vielfältig. Mit der benachbarten Gemeindeparzelle 358, auf welcher sich heute der Spielplatz befindet, ergeben sich zudem interessante Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist sinnvoll, wenn die Gemeinde jetzt die Gelegenheit ergreift, ihren Liegenschaftsbesitz in diesem Gebiet zu arrondieren.

Antrag:

Für den Erwerb der Liegenschaft reformiertes Pfarrhaus, Schulstrasse 40 (Parzelle 362), sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'850'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 5

Einbürgerungen

Allgemeines

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

Einbürgerungsgesuche

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test sowie den Sprachtest erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

Traktandum 6

Gebührenreglement Feuerungskontrollen

Ausgangslage

Im Kanton Aargau ist auch das private Servicegewerbe zur Durchführung der Kontrollen nach Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) von Feuerungsanlagen zugelassen (liberalisiertes Modell 2 der Feuerungskontrolle). Der Gemeinderat bzw. der von ihm gewählte amtliche Feuerungskontrolleur muss aber sicherstellen, dass die Kontrollen bei allen Anlagen durchgeführt werden. Der dadurch anfallende administrative Aufwand bleibt beim amtlichen Feuerungskontrolleur bzw. bei der Gemeinde.

Am 12. November 2008 schlossen die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, der Verband Aargauischer Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure mit der IBB Erdgas AG eine Vereinbarung ab: Damit wurden der Ablauf und die Abrechnung von Kontrollen gemäss LRV der Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung bis max. 1 Megawatt (MW) geregelt. Bis auf zwei Gemeinden im Kanton Aargau setzen diese einfache und zweckmässige Lösung alle Gemeinden um.

Das Servicegewerbe schickt alle Rapporte von durchgeführten Kontrollen im Aargau an die Koordinationsstelle. Diese nimmt eine Triage der Rapporte vor und stellt sie dem jeweils zuständigen amtlichen Feuerungskontrolleur zu. Im Sinne einer vereinfachten Verrechnung dieser Dienstleistung kauft das Servicegewerbe bei der Koordinationsstelle eine Vignette, mit welcher der ganze administrative Aufwand (bei der Koordinationsstelle und beim amtlichen Feuerungskontrolleur) abgedeckt ist. Die Vignette wird auf den Rapport des Servicegewerbes geklebt.

Rechtliche Situation

Für diese pragmatische Lösung fehlt heute, wie im Rahmen eines Rechtsverfahrens festgestellt worden ist, die rechtliche Grundlage. Die Vignette gilt als Gebühr und bedingt daher als Rechtsgrundlage ein entsprechendes kommunales Reglement. Gemäss Gemeindegesetz ist hierfür die Gemeindeversammlung zuständig.

Gebührenreglement

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau übergab den Gemeinden des Kantons Aargau ein Muster-Reglement samt Erläuterungen. Das Vorgehen und die Unterlagen wurden mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau abgesprochen. Dieses unterstützt die vorstehende Lösung.

Das kurz gehaltene Reglement lautet folgendermassen:

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007, erlässt das nachstehende Gebührenreglement Feuerungskontrollen

§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹ *Die für die Kontrolle nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt durch das zugelassene Servicegewerbe beim amtlichen Feuerungskontrolleur und bei der Gemeindeverwaltung entstehenden administrativen Kosten werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.*

² *Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MWST.*

³ *Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.*

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Antrag:

Das Gebührenreglement Feuerungskontrollen sei zu genehmigen.

Anhang

- Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

